

Fall 1: „Hochprozentiges“

H betreibt die Gaststätte ZUM HIRSCHEN in dem kleinen saarländischen Städtchen Großsaarweiler. Zu seinen ständigen Gästen zählt auch eine Gruppe von Jugendlichen, denen er neben Bier auch andere alkoholische Getränke ausschenkt. In der näheren Umgebung kommt es häufig zu nächtlichen Störungen und Schlägereien angetrunkener Jugendlicher. Obwohl H bereits mehrfach von empörten Nachbarn zur Rede gestellt wurde, ändert er sein Verhalten gegenüber den Jugendlichen nicht. Nachdem es erneut zu einer nächtlichen Störung durch alkoholisierte Jugendliche gekommen ist, wendet sich die aufgebrachte Nachbarin N mit der Bitte um Hilfe an das zuständige Ordnungsamt. Dabei schildert sie der zuständigen Sachbearbeiterin S ihre Beobachtungen. S ist hochofreut, denn sie kennt H und möchte es diesem einmal so richtig „heimzahlen“. Ihr Sohn wird nämlich ständig vom Sohn des H drangsaliert. S verspricht der N daher gerne, sich der Sache persönlich anzunehmen. Nach eingehenden Gesprächen mit Nachbarn, Gästen und dem örtlichen Polizeirevier erlässt S daher einen an H adressierten Bescheid mit folgendem Inhalt:

„Ihnen wird der Betrieb der Gaststätte ZUM HIRSCHEN in Großsaarweiler gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GewO i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 SGastG untersagt, da Sie, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Jugendschutzes, unzuverlässig im Sinne der Norm sind. Sie haben Ihren Gaststättenbetrieb umgehend einzustellen.“

H begibt sich anderntags empört zu Rechtsanwalt R und möchte von diesem wissen, ob der Bescheid rechtmäßig ergangen ist. Insbesondere die Mitwirkung der S lässt ihn hieran zweifeln. Außerdem ist er der Meinung, er hätte vor Erlass des Bescheides gehört werden müssen.

Bearbeitervermerk: Bitte lösen Sie den Fall in Form eines Gutachtens. Notfalls in Form eines Hilfsgutachtens. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GewO i.V.m. § 4 Abs. 4 SGastG erfüllt sind.

Auszug aus der GewO

§ 35

(1)¹Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden [...] in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Auszug aus dem SGastG

§ 1 Begriff

[...] (2) Auf das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegende Gaststättengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung [...] Anwendung [...].

§ 4 Überwachung

[...] (4) Der Betrieb der Gaststätte ist zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betreiber oder die Betreiberin die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässig im Sinne des § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind insbesondere Personen, die dem Trunke ergeben sind oder befürchten lassen, dass sie Unerfahrene, Leichtsinrige oder Willensschwache ausbeuten werden oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten werden oder Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes, insbesondere des Nichtraucher-schutzes, nicht einhalten werden.

Fall 2:

Bauherr B beantragt bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus auf seinem Grundstück Flur Nr. 273/4 in Großsaarweiler. Einige Wochen später erhält er einen Bescheid mit folgendem Wortlaut:

*„Sehr geehrter Herr B.,
auf Ihren Bauantrag hin wird Ihnen eine Genehmigung
zum Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück
Flur Nr. 247/3 erteilt.“*

Schnell stellt die zuständige Behörde fest, dass dem zuständigen Sachbearbeiter bei Abfassung des Bescheids bedauerlicherweise ein Tippfehler unterlaufen ist.

Frage: Wie kann der Schreibfehler korrigiert werden?

Bearbeitervermerk: Bitte lösen Sie den Fall in Form eines Gutachtens, notfalls in Form eines Hilfsgutachtens.